



Amt für Mobilität und Tiefbau

25.08.2025

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Teigelmeister

Telefon: 492-6671

Teigelmeister@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Baubeschluss für die Brücke über den Juffernbach

Beratungsfolge

28.08.2025	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
03.09.2025	Hauptausschuss	Vorberatung
03.09.2025	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Abweichend von der durch Ratsbeschluss vom 09.12.2020 auf den Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen übertragenen Zuständigkeit für Baumaßnahmen mit Baukosten von mehr als 300.000 € aus den Bereichen Stadtentwässerung/Gewässer (Ziffer II (Zuständigkeiten der Ratsausschüsse), 11.2.2) zieht der Rat die Angelegenheit an sich und beschließt:

I. Sachentscheidung:

Der vom Amt für Mobilität und Tiefbau beauftragten Planung (Übersichtsplan 01 E 100 und Entwurfsplan 01 E 200 vom 11.08.2025; Anlage 2 und 3) vom Ingenieurbüro Grote und der baulichen Ausführung im Gebiet des Bebauungsplans 562 „Handorf – Hobbeltstraße / Kirschgarten / Heriburgstraße“ wird zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Investitionskosten in Höhe von 845.000 € entstehen.

Die o.g. Sachentscheidung ist wie folgt finanziert:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0301	Leistungen für Schulen			
Investitionsmaßnahme	6170	Brücke Matthias-Claudius-Schule Handorf			

Auszahlungen		für Baumaßnahmen	2025	311.500	
			2026	533.500	
Summe aller Auszahlungen/				<b>845.000</b>	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2025 bei der Investitionsmaßnahme 6170 „Brücke Matthias-Claudius-Schule Handorf“ veranschlagt.

<b>Teilergebnisplan</b>					
	<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Haush.- jahr</b>	<b>Betrag €</b>	<b>Bemerkungen</b>
Produktgruppe	1201	Bereitstellung von Verkehrsflächen und -anlagen			
Zeile	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2027 ff.	8.450	Folgeaufwand
Zeile	14	Bilanzielle Abschreibungen	2027 ff.	10.560	Folgeaufwand
Produktgruppe	1601	Allgemeine Finanzwirtschaft			
Zeile	20	Zinsen und sonst. Finanzaufwendungen	2027 ff.	12.680	Folgeaufwand

Die Folgelastenberechnung (Anlage 1) wird zur Kenntnis genommen.

### **Begründung:**

Die Zuständigkeiten der Ratsausschüsse sind mit Ratsbeschluss vom 09.12.2020 (Vorlage V/1003/2020), zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 14.06.2022, festgelegt worden. Das Rückholrecht durch einen Ratsbeschluss besteht, da die Delegation auf einem einfachen Ratsbeschluss beruht und § 19 Abs. 1 Satz 2 Hauptsatzung dies vorsieht.

### **1. Voraussetzungen**

Die vorliegende Ausführungsplanung wurde auf Grundlage des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 562 „Handorf – Hobbeltstraße / Kirschgarten / Heriburgstraße“ erstellt. Zur notwendigen zweiten Zuwegung des sich in derzeit Planung befindlichen Neubaus der Matthias-Claudius-Schule Handorf ist eine Überquerung des Juffernbachs erforderlich.

Eine Genehmigung nach dem Landeswassergesetz für das Errichten eines Bauwerks über einem Gewässer ist im Vorfeld mit der unteren Wasserbehörde erläutert und der Antrag auf eine Genehmigung ist gestellt worden.

### **2. Beschreibung der Baumaßnahme**

Grundlagen zur Planung des Brückenbauwerks:

- Vorgaben des Gewässerbaus
- Vorgaben der Zuwegung Heriburgstraße – Matthias-Claudius-Schule Handorf
- Richtlinie für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauwerken
- Lasteinwirkung nach DIN EN 1991-2, Feuerwehrzufahrt

Die Lage der Brücke ist durch die Trassierung der Zuwegung zu der geplanten Schule sowie der Lage des Juffernbachs vorgegeben. Der Abstand der Widerlager (Stützweite) der Brücke beträgt ca. 20 m und resultiert aus den Vorgaben der zu erwartenden Wasserstände (Jahrhunderthochwasser) des Juffernbachs.

Als Gründung ist eine Tiefengründung mit Bohrpfählen vorgesehen. Widerlager und Überbau werden in Stahlbeton erstellt und monolithisch verbunden. Der Überbau wird aus 2 vorgefertigten Betonelementen erstellt und mit einer Ortbetonschicht ergänzt. Das Stahlgeländer hat eine Höhe von 1,30 m und ist mit Füllungselementen aus geneigten Füllstäben und Lochplatten ausgestattet.

Bei den Planungen wurden mehrere Konstruktionsvarianten in Betracht gezogen, Überbau aus einer Stahlkonstruktion, Überbau in Ortbeton und anstelle einer Tiefengründung eine Flachgründung. Nach Abwägungen der Herstellungskosten, Nachhaltigkeit und der Wirtschaftlichkeit hat sich die vorliegende Planung als Reduktionsvariante herausgestellt.

### **3. Ausschreibung und Bau**

Das Amt für Mobilität und Tiefbau hat die Planung und Durchführung dafür übernommen.

Die baulichen Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung des Juffernbachs und zum Bau des Regenrückhaltebeckens (Vorlage V/0220/2025) liegen in der Verantwortung des Amtes für Mobilität und Tiefbau.

Bei den weiteren Absprachen zu den Planungen und Durchführungen der 3 Maßnahmen hat sich herausgestellt, dass im Bereich der Durchführung große Synergieeffekte genutzt werden können. Durch eine gemeinsame Vergabe der Bauleistungen an einen Auftragnehmer kann eine kürzere Gesamtbauphase und eine Kostenersparnis erzielt werden. Bei einem anschließenden Bau der Brücke nach der ökologischen Verbesserung und der Errichtung des Regenrückhaltebeckens würde es, bedingt durch die dann vorliegende Örtlichkeit, zu einer längeren Bauzeit mit komplexeren Bauabläufen kommen und damit verbunden bis zu 25% höheren Baukosten der Brücke.

Die Ausschreibung der 3 Maßnahmen ist für den Spätsommer 2025 vorgesehen und der Baubeginn im Januar 2026. Die Gesamtbauphase beträgt 15 Monate, in dieser Zeit ist der Bau des Brückenbauwerks von März – Oktober 2026 vorgesehen. Parallel dazu laufen die Arbeiten der 2 weiteren Maßnahmen.

### **4. Beiträge Dritter/Zuschüsse**

Beiträge Dritter fallen nicht an. Zuschüsse werden nicht erwartet.

### **5. Genehmigungen/Vereinbarungen**

Eine Genehmigung nach dem Landeswassergesetz (§22 „Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern“) ist bei der unteren Wasserbehörde eingereicht. Eine Genehmigung wird voraussichtlich im Herbst 2025 vorliegen.

### **6. Liegenschaftliche Regelungen**

Es sind keine liegenschaftlichen Regelungen erforderlich

Die Anwohner und Eigentümer werden entsprechend dem Serviceversprechen des Amtes für Mobilität und Tiefbau frühzeitig über die Maßnahme informiert

i.V.

gez.

Robin Denstorff  
Stadtbaurat

**Anlagen:**

**Anlage A**

**Anlage 1, Folgelastenberechnung**

**Anlage 2, Übersichtsplan 01 E 100, 11.08.2025**

**Anlage 3, Bauwerksplan 01 E 200, 11.08.2025**